

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 46

Berlin, den 16. Oktober 2020

03227

22.9.2020	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit	774
	302-6	
6.10.2020	Sechste Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung	775
	2127-12-3	
13.10.2020	Verordnung zu Regelungen in zugelassenen Krankenhäusern während der Covid-19-Pandemie (Krankenhaus-Covid-19-Verordnung).	777
	2126-15	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vom 22. September 2020

Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Die dem Senat in § 20 Absatz 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. September 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Sechste Verordnung
zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung
 Vom 6. Oktober 2020

Auf Grund des § 13 Absatz 5 Satz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

Artikel 1
Änderung der Sonderabfallgebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Sonderabfallgebührenordnung vom 24. März 2000 (GVBl. S. 281), die zuletzt durch § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage
 (zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühr (EUR)
1	Zuweisung angediepter Abfälle gemäß § 5 der Sonderabfallentsorgungsverordnung	Nach § 2 berechneter Prozentsatz der Entsorgungskosten; gemäß Tarifstellen 6, 7 oder 8 anfallende Gebühren werden verrechnet.
2	Änderung eines Zuweisungsbescheides oder einer Feststellung gemäß Tarifstelle 5	100 bis 500
3	Zurückweisung angediepter Abfälle gemäß § 6 Absatz 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung	200 bis 2 000
4	Widerruf a) eines Zuweisungsbescheides, eines Entsorgungsnachweises oder einer Feststellung gemäß Tarifstelle 5 oder b) eines Zuweisungsbescheides und eines Entsorgungsnachweises oder einer Feststellung gemäß Tarifstelle 5	100 bis 500 200 bis 500
5	Entgegennahme der notwendigen Dokumente, Prüfung und Feststellung, ob der jeweilige Entsorgungsvorgang einer Andienungspflicht unterliegt	Nach § 2 berechneter Prozentsatz der Entsorgungskosten; gemäß Tarifstellen 6, 7 oder 8 anfallende Gebühren werden verrechnet.
6	Ausfertigung einer Nachweisbestätigung	100
7	Entgegennahme/Bearbeitung von nicht zu bestätigenden Entsorgungsnachweisen	100
8	Entgegennahme/Bearbeitung von Dokumenten, die die Entsorgung gefährlicher Abfälle betreffen und a) für die keine abfallrechtliche Nachweispflicht besteht oder b) die zulässigerweise in Papierform vorgelegt werden	200
9	Feststellung, dass die Entsorgung im Sinne der vorgelegten Dokumente der Tarifstellen 5 oder 8 nicht zulässig ist	200 bis 2 000
10	Änderung oder Ergänzung eines Dokumentes gemäß Tarifstelle 6, 7 oder 8	50 bis 100
11	Erteilung der Nachweisnummern, je 1 bis 50 Nummern	50
12	Erteilung oder Änderung sonstiger Kennnummern oder der zugehörigen Stammdaten	25 bis 100

13	Anordnung der Andienung von andienungspflichtigen Abfällen	500 bis 5 000
14	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs a) gegen eine der vorgenannten Amtshandlungen oder b) gegen Kostenentscheidungen	50 bis 1 000 50 bis 200
15	Anfertigung einer Fotokopie	1“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 2020

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
R. G ü n t h e r

Verordnung
zu Regelungen in zugelassenen Krankenhäusern
während der Covid-19-Pandemie
(Krankenhaus-Covid-19-Verordnung)

Vom 13. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 762) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

1. Teil
Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Krankenhäuser.

2. Teil
Besuchsregelungen

§ 2

Personen mit Covid-19-Symptomen

Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, dürfen Patientinnen und Patienten nicht besuchen. Ausnahmen von Satz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des jeweiligen Krankenhauses zugelassen werden.

§ 3

Regelung des Besuchs von Patientinnen und Patienten

(1) Patientinnen und Patienten dürfen einmal am Tag durch eine Person für eine Stunde Besuch empfangen.

(2) Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.

(3) Besuche durch mit der Seelsorge betrauten Personen und durch Urkundspersonen sind stets zulässig. Gleiches gilt für gesetzlich vorgesehene Anhörungen.

§ 4

Regelung für die Begleitung und den Besuch
Gebärender und von Müttern mit Neugeborenen

(1) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus durch eine Person eigener Wahl begleiten lassen. Die begleitende Person im Sinne von Satz 1 ist eine nicht zum diensthabenden medizinischen Personal im Krankenhaus gehörende Person.

(2) Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag durch eine Person für eine Stunde Besuch empfangen. Geschwister des Neugeborenen unter 16 Jahren dürfen die besuchende Person nach Satz 1 begleiten.

(3) § 3 Absatz 2 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5

Einschränkungen der Besuchsregelung

Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2, soweit Schwerstkranke betroffen sind, und nach § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 sind an den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren, dürfen nur zeitlich befristet erfolgen und sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Teil
Schlussregelungen

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Dilek K a l a y c i

